

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 510/08 B

L 4 R 1848/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 R 2665/06 (SG Ulm)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

2. Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. September 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger hat mit einem am 13.11.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 11.11.2008 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 15.10.2008 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 16.9.2008 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 1. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung sowohl des BSG als auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass nicht nur der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe, sondern auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (= Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>*), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung (PKHVV) vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht wird (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BFH BStBl II 2001, 439 ff; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344*). Dies ist hier nicht geschehen. Zwar ist der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für den Kläger am 17.11.2008 endete (*§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 SGG*), beim BSG eingegangen. Die Erklärung hat der Kläger dem BSG indessen nicht vorgelegt.
- 3 Der Kläger ist in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Beschluss des LSG auf das Erfordernis der Vorlage des Prozesskostenhilfegesuchs und der formgerechten Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ausdrücklich hingewiesen worden. Es ist weder ersichtlich noch hat der Kläger dargetan, dass er an der rechtzeitigen Vorlage der Erklärung aus Gründen, die im Falle einer verspäteten formgerechten Beschwerdeeinlegung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*§ 67 SGG*) rechtfertigen könnten, verhindert war.
- 4 Aus dem Erfordernis des § 117 Abs 2 ZPO, dass die Erklärung dem Antrag auf Prozesskostenhilfe beizufügen ist, ergibt sich nämlich, dass sich der Inhalt dieser Erklärung auf den Zeitpunkt der Antragstellung beziehen muss. Um dies zu gewährleisten, muss sich der Antragsteller grundsätzlich bei jedem - prozessual selbstständigen - Antragsverfahren bei der Abgabe der Erklärung nach § 117 Abs 2 ZPO des durch § 117 Abs 4 ZPO vorgeschriebenen Vordrucks erneut bedienen (*BSG vom 20.9.2005 - B 4 RA 172/05 B - mwN*).
- 5 Die Abgabe einer Erklärung nach § 117 Abs 2 ZPO ist vorliegend auch nicht ausnahmsweise entbehrlich. Von der Vorlage der Erklärung kann zwar abgesehen werden, wenn der Antragsteller auf eine bereits im vorausgegangenen Rechtszug abgegebene Erklärung Bezug nimmt und glaubhaft dargetut, dass in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gegenüber den



früheren Angaben eine Veränderung nicht eingetreten ist (vgl. BGH NJW 1983, 2145 ff; BSG aaO). Diese Voraussetzung ist hier aber nicht erfüllt. Der Kläger hat im Schreiben vom 11.11.2008 angegeben, dass seine Einkommensverhältnisse aus der Akte des LSG - L 4 R 1848/08 - hervorgingen. Hierin liegt aber schon deswegen kein ausreichender Bezug im obigen Sinne, weil der Kläger vor dem LSG keine formgerechte Erklärung abgegeben hat. Ein Antragsteller muss den durch die PKHVV vom 17.10.1994 eingeführten Vordruck selbst dann sorgfältig auszufüllen, wenn er Sozialhilfeempfänger oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist, es sei denn, die erforderlichen Angaben sind aus beigefügten Anlagen ersichtlich (vgl. Reichold in Thomas/Putzo, ZPO, 28. Aufl 2007, § 117 RdNr 7 mwN). Der Kläger hat indes in der in den LSG-Akten befindlichen Erklärung weder seine Bruttoeinnahmen noch seine Abzüge eingetragen. Er hat vielmehr lediglich in dem Vordruck vermerkt "Rentenzahlung ist bis zur Pfändungsgrenze eingeschränkt" bzw "Rentenabmagerung bis zur Pfändungsgrenze". Anlagen waren dieser Erklärung nicht beigefügt. Eine derartige Erklärung, die dem Gericht keine eigenständige Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers erlaubt, genügt den Anforderungen des § 117 Abs 2 ZPO nicht.

- 6 Die gleichzeitig eingelegte Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlichen Form entspricht. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist einlegen lassen (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1 SGG). Die Beschwerde ist somit zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

